

Regionalstadtbahn Neckar-Alb – Modul 1

Planfeststellungsabschnitt (PFA) 6

Planänderung „Personenunterführung am Hp Tübingen Gbf“

1 Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Ergänzung der im Eigentum von DB Netz befindlichen Neckar-Alb-Bahn (Streckennummer 4600) um insgesamt vier weitere Haltepunkte (Hp) für den Regionalverkehr ist Bestandteil der Regionalstadtbahn Neckar-Alb (RSB).

Obwohl die Hp an einer Eisenbahnstrecke des Bundes, also von DB Netz, liegen, handelt es sich um Anlagen nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE-Bahnen)

1.2 Innerhalb des Moduls 1 der Regional Stadtbahn Neckar-Alb

Die genannten Hp an der Neckar-Alb-Bahn sind Bestandteil des Moduls 1 der RSB, je zwei davon befinden sich in Reutlingen und in Tübingen. Die Hp waren Gegenstand der Planfeststellungsabschnitte (PFA) 5 – für den Bereich Reutlingen - und 6 – für den Bereich Tübingen.

Die beiden Hp in Tübingen sind „Tübingen-Neckaraue“ bei km 46,8+91 bis 47,0+12 und „Tübingen Güterbahnhof“ bei km 47,9+30 bis 48,0+50 der Neckar-Alb-Bahn.

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) für den PFA 5 erging am 31.08.2017 (Aktenzeichen 24-6 / 0513.2-21/ RSB, PFA 5) der PFB für den hier in Rede stehenden PFA 6 wurde mit Datum 28.09.2017 erlassen (Aktenzeichen 24-6 /0513.2-21/ RSB, PFA 6).

2 Beschreibung der Planänderung

Bislang ist die Personenunterführung am Hp Tübingen Gbf 6 m breit und hat eine lichte Höhe von 3,5 m. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Verbreiterung des im weiteren als Eisenbahnüberführung (EÜ) bezeichneten Bauwerks auf 7 m bei einer lichten Höhe von 3 m.

Insbesondere aufgrund der Nutzung als Teil des Radschnellwegs ist die EÜ mit Rampen an das bestehende Wegenetz angeschlossen. Soweit die Rampen aufgrund der aus diesem Grund erforderlichen Entwicklungslängen nicht barrierefrei sein können, werden Aufzüge vorgesehen. Die Zuwegung zu den Bahnsteigen erfolgt ohnehin über Aufzüge von der EÜ aus.

(vgl. Lageplan, Anlage 3.2 Blatt 1 [b](#) c, und Längsschnitt, Anlage 6.2 Blatt 1 [a](#) b)

3 Verfahrensfragen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Beim Vorhabenträger „Zweckverband öffentlicher Nahverkehr im Ammertal“ (ZÖA) handelt es sich um eine NE-Bahn. Daher ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium (RP) Tübingen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die eisenbahnrechtliche Genehmigung. Diese wird gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit §§ 72ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erteilt.

Für den PFA 6 wurde der Planfeststellungsbeschluss mit Datum 28.09.2017 vom RP Tübingen erlassen mit dem Aktenzeichen 24-6 / 0513.2-21/ RSB, PFA 6, der Beschluss ist rechtskräftig. Die Maßnahmen sind aber noch nicht vollständig umgesetzt.

Dementsprechend erfolgen die beantragten Planänderungen auf der Grundlage eines Planänderungsverfahrens (PÄV) gemäß § 76 VwVfG i. V. mit § 18 AEG. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist wiederum das RP Tübingen.

3.2 Begründung der Planänderung

Die in Rede stehende EÜ hat die Funktion eines Bahnsteigzugangs für den Hp Tübingen-Güterbahnhof, sie soll aber auch dem Fuß- und Radverkehr dienen. Zur verkehrlichen Einbindung des Bauwerks in das Radschnellwegenetz der Universitätsstadt Tübingen muss die EÜ jedoch die dazu vorgegebene Fahrbahnbreite haben. Die in der planfestgestellten Lösung vorgesehene Breite von 6 m genügt den Anforderungen an einen Radschnellweg nicht und muss daher auf 7 m erweitert werden. Die lichte Höhe der EÜ beträgt 3 m.

3.3 Varianten

Aufgrund der technischen und rechtlichen Anforderungen an einen Radschnellweg und der durch die Bahnsteige der RSB sowie die Bebauung auf beiden Seiten des Gleisfeldes bestehenden räumlichen Zwangspunkte ist die Variantenauswahl eingeschränkt.

Bereits im Ausgangsverfahren wurde eine Straßenüberführung (SÜ) aus mehreren Gründen ausgeschlossen.

Bei der Breite der EÜ wird bei der beantragten Lösung das für die vorgesehene Nutzung als Teil eines Radschnellwegs notwendige Maß eingehalten und damit zugleich das Minimierungsgebot beachtet.

4 Auswirkungen der Planänderung auf Belange Dritter

4.1 Eigentumsrechte

Gegenüber der planfestgestellten Lösung wird durch das veränderte, d. h. breitere Bauwerk entsprechend mehr Fläche in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum von DB Netz, soweit es sich um das eigentliche EÜ-Bauwerk handelt. Die Flächen für die Zugänge von Nord und von Süd sind im Eigentum der Universitätsstadt Tübingen. Private Grundstücke werden aufgrund der

Planänderung nicht in Anspruch genommen, dies gilt auch für naturschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-, FCS- oder Kompensationsmaßnahmen), da solche Maßnahmen durch die Planänderung nicht erforderlich werden (vgl. Kapitel 4.2 und Anlage 9.1.2a).

4.2 Natur- und Artenschutz

Inhaltliche Basis der Aussagen zum Natur- und Artenschutz sind die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) genannten Schutzgüter sowie die europarechtlich geschützten Arten.

4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch sind die bauzeitlichen Lärmbetrübungen beachtlich, die durch Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden.

Dabei sind aus Platzgründen aktive Schallschutzmaßnahmen wie z. B. mobile Lärmschutzwände nicht möglich.

Soweit nicht anders möglich wird der Vorhabenträger während besonders lauter, länger anhaltender Bauphasen den betroffenen Anwohnern entsprechend den rechtlichen Vorgaben Ersatzwohnraum anbieten.

Vgl. dazu auch Kapitel 4.4 und Anlage 10.1.2 sowie 10.2.3.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Diese Schutzgüter sind durch die Planänderung nicht betroffen bzw. werden unter dem folgenden Kapitel zum speziellen Artenschutz näher behandelt.

4.2.3 Spezieller Artenschutz

Bereits für das Ausgangsverfahren wurden 2010 und 2015 europarechtlich geschützte Arten gemäß Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) (europäische Vogelschutzrichtlinie) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) kartiert. Basierend auf den damals gewonnenen Erkenntnissen wurden bis Ende 06/ 2021 noch einmal Kartierungen durchgeführt.

Die Planänderung führt zum dauerhaften Verlust von je einem Brutplatz des Haussperlings und des Hausrotschwanzes und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zur Vermeidung dieses Verstoßes werden zusätzliche vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergriffen. In der unmittelbaren Umgebung außerhalb des Eingriffsbereichs des Planvorhabens werden für den Feldsperling drei Sperlingskoloniehäuser (alternativ Mauerseglerkästen), für den Hausrotschwanz drei räubersichere Halbhöhlen als Nisthilfen am Gebäude Schaffhausenstraße 31 – 35 angebracht (Maßnahme 10 VCEF). Vgl. Anlage 9.4 Plan 3 a und Anhang 1 zu Anlage 9.1.2 a).

Die Nisthilfen werden spätestens bis zum 28. Februar 2022 angebracht. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über eine [dingliche Sicherung öffentlich-rechtliche Vereinbarung](#).

Die bereits 2010 nachgewiesene Zauneidechsenpopulation hat sich seither weiterentwickelt, so dass die bereits festgesetzten CEF-Maßnahmen ausgebaut werden müssen.

Vgl. Anlage 9.1.2 a

4.2.4 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Diese Schutzgüter sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.2.5 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.2.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter können ausgeschlossen werden.

4.3 Wasser

Die Änderungen der Abmessungen der EÜ haben keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Die für die planfestgestellte Variante zugesagten bzw. planfestgestellten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung gelten weiterhin und sind auch für die geänderte EÜ einschlägig und adäquat.

4.4 Schall- und Erschütterungsimmissionen

4.4.1 Bauzeitlich bedingt

Die baubedingten Emissionen werden durch die Änderungen der EÜ nicht erhöht, da sich am Bauablauf weder von der Intensität noch von der Dauer gegenüber der planfestgestellten Lösung etwas ändert (vgl. Kapitel 5).

Bei den bauzeitlichen Schall- und Erschütterungsimmissionen ist jedoch beachtlich, dass aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aufsiedlung der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs (Gbf) Tübingen die Zahl der Betroffenen deutlich zugenommen hat.

Hier werden insbesondere beim Schall die Anhaltswerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm an einigen Gebäuden übertroffen (vgl. Anlage 10.1.2).

4.4.2 Anlagenbedingt

Schall- und Erschütterungsimmissionen die durch die EÜ in der geänderten Form ausgehen können sicher ausgeschlossen werden.

4.4.3 Betriebsbedingt

Auch betriebsbedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen werden durch die geänderte Planung nicht ausgelöst.

4.5 Elektromagnetische Verträglichkeit

Aufgrund des Gegenstands und der Art der Planänderung werden Belange der elektromagnetischen Verträglichkeit nicht berührt, insofern können auch Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

4.6 Sonstige Immissionen

4.6.1 Bauzeitlich bedingt

Trotz diesbezüglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist während der Bauzeit mit Verschmutzungen von Straßen sowie Staubbelastungen zu rechnen. Allerdings ergeben sich auch diesbezüglich keine spezifischen Veränderungen gegenüber der bisher planfestgestellten Lösung für die EÜ.

4.6.2 Anlagenbedingt

Durch die Anlage und auch durch deren Änderung, wie hier beantragt, sind keine sonstigen Immissionen zu erwarten.

4.6.3 Betriebsbedingt

Auch durch den Betrieb der EÜ bzw. deren Änderung ergeben sich keine sonstigen Immissionen.

5 Bauablauf (nur zur Information)

Gegenüber der planfestgestellten Variante der EÜ ergeben sich durch die Änderungen in den Abmessungen des Bauwerks keine Änderungen im Bauablauf.

6 Geänderte Unterlagen

Um die Lesbarkeit der Planung zu erhalten, werden die Änderungen in separaten, neuen Plänen und sonstigen Unterlagen ausgewiesen und nicht durch Anpassung der planfestgestellten Unterlagen.

- Lageplan (Anlage 3.2 Blatt 1~~b~~ c)
- Querprofile (Anlage 4.2.2 Blatt 1~~a~~ b)
- Längs- und Querschnitte (Anlage 6.2 Blatt 1~~a~~ b)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 9.1.2 a)
- Bestands- und Konfliktplan (Anlage 9.3 Plan 4)
- Maßnahmenplan, eingriffsnah (Anlage 9.4 Plan 3 a)
- Schalltechnische Untersuchung (Anlage 10.1.2)
- Erschütterungsprognose (Anlage 10.2.3)

Hingegen wurden das Bauwerksverzeichnis (Anlage 7~~b~~ c), sowie die Anlagen zum Grunderwerb (Anlage 8.0b und 8.2 Blatt 1b) mit den Angaben zur Planänderung ergänzt.

7 Abkürzungen

- AVV-Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm
- Bf Bahnhof
- CEF-Maßnahme continuous ecological functionality-measures
(Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
- EÜ Eisenbahnüberführung

- FCS-Maßnahme favorable conservation status
(Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
- Gbf Güterbahnhof
- FFH-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
- Hbf Hauptbahnhof
- Hp Haltepunkt
- SÜ Straßenüberführung
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz